VCI-Leitfaden LKW-Kontrolle

HILFESTELLUNG FÜR DIE KONTROLLE VON FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGFÜHRERN NACH 7.5.1 ADR

Hinweise zu Änderungen

Der Leitfaden wurde auf Basis des ADR 2027 aktualisiert. Gegenüber der vorigen Fassung vom November 2021 wurden zudem folgende inhaltliche Änderungen vorgenommen:

Leitfaden

- Seite 4 unten: Ergänzung zu Datenschutzhinweisen
- Seite 6 unten: Ergänzender Hinweis zu Schriftlichen Weisungen bei Punkt 4 der möglichen Prüfpunkte

Checklisten

- Pro Zeile neu drei Kästchen (ja / nein / nicht anwendbar)
- Fußzeile: Ergänzung Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.
Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

Inhaltsverzeichnis

VCI-Leitfaden LKW-Kontrolle nach 7.5.1 ADR 3
Katalog möglicher Prüfpunkte 4
1. Außen am Fahrzeug (wie beispielsweise) 5
2. Ladeeinrichtungen (wie beispielsweise) 5
3. Ausrichtung und Kennzeichnung der Beförderungseinheit 5
4. Dokumente (Begleitpapiere, im Fahrerhaus mitzuführen) 6
5. Fahrzeugführer/Mitglieder der Fahrzeugbesatzung 6
6. Ladung 6

Ansprechpartner: Tilman Benzing

Bereich Forschung und Technik
Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
T +49 69 2556- 1414 | **E** tbenzing@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählen die Mitgliedsunternehmen des VCI zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.

VCI-Leitfaden LKW-Kontrolle nach 7.5.1 ADR

Der Text des Abschnitts 7.5.1 ADR ist allgemein gehalten und lässt in der Praxis Auslegungsspielraum: Begriffe wie „Rechtsvorschriften“ und „Sichtprüfung des Fahrzeugs“ werden ohne nähere Erläuterung verwendet. Eine Expertengruppe des VCI hat daher den vorliegenden Leitfaden erarbeitet, um den Anwendern, insbesondere auf Seiten der Verlader, eine praktische Hilfestellung an die Hand zu geben.

Mit Rechtsvorschriften im Sinne von 7.5.1.1 ADR sind Gefahrgutvorschriften gemeint. Die Kontrolle muss sich – insbesondere im Bereich der Fahrzeugtechnik – auf die Feststellung von offensichtlichen Mängeln beschränken. Regelmäßig wird aus Responsible-Care-Gründen über die Gefahrgutvorschriften hinaus geprüft, dann aber ebenfalls auf offensichtliche Mängel beschränkt („mit offenen Augen um das Fahrzeug gehen“).

Der Inhalt des Abschnitts 7.5.1 ADR ist im Hinblick auf eine Verpflichtung zur Durchführung systematischer Gefahrgutkontrollen durch die Unternehmen als verbindlich anzusehen. Der Gesetzgeber geht in seinen Erläuterungen zu 7.5.1 des ADR davon aus, dass die angestrebte Sicherheitswirkung mit einer hundertprozentigen Kontrolle erreichbar ist, vgl. 7-4.2 RSEB. Er ergänzt aber: „Es können jedoch auch stichprobenartige Kontrollen akzeptiert werden, wenn eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielt wird. Sowohl das Vorgehen bei der Stichprobe als auch das zugrunde liegende Qualitätssicherungssystem sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Verfahren können durch die Überwachungsbehörden überprüft werden.“

An welcher Stelle bzw. Stellen im Ablauf vor der Beladung Kontrollen durchgeführt werden, ist dabei unerheblich. Die Ergebnisse müssen aber zusammengeführt werden. So können etwa die Innenbesichtigung des Laderaumes oder die Prüfung der oben liegenden Tankarmaturen an der konkreten Ladestelle (sicherer) vorgenommen, Dokumente, Fahrpersonal, Fahrzeugausrüstung im Zuge der Eingangsabfertigung kontrolliert werden.

Die konkreten Inhalte dieses Leitfadens verstehen sich als beispielhafte Aufzählung, um offensichtliche Mängel festzustellen. Die Kontrollen sollten in Art, Tiefe und Häufigkeit der individuellen Organisationsstruktur jedes einzelnen Unternehmens angepasst werden. Die Verantwortlichkeiten gemäß GGVSEB bleiben hiervon unberührt, so auch die dort festgelegte gemeinsame Verantwortung von Verlader und Fahrzeugführer bei der Beachtung des Kapitels 7.5.

In diesem Leitfaden nicht abgebildete klassenspezifische oder besondere Stoffgruppen betreffende Vorschriften sind im Prüfumfang entsprechend vom Anwender zu ergänzen (z.B. radioaktive Stoffe, Abfälle). Auch auf verhaltensbezogene Vorgaben (Rauchverbot während der Ladearbeiten, Sicherung gegen Wegrollen der Fahrzeuge, Benutzung von Absturzsicherungen etc.) wird hier nicht näher eingegangen.

Die Verwendung von Checklisten, in denen die Prüffelder aus Abschnitt 7.5.1 ADR ergänzt um konkrete Kontrollpositionen zusammengestellt sind, ist grundsätzlich sinnvoll. Dadurch lässt sich der Kontrollablauf in den Betrieben besser strukturieren, organisieren und dokumentieren. Positive Nebeneffekte gibt es auch bei Gefahrgutkontrollen durch die zuständige Behörde. Hierfür ist eine lückenlose Dokumentation jeder betrieblichen Überprüfung der

Gefahrgutfahrzeuge erforderlich, etwa durch das Archivieren der Checklisten; gegebenenfalls kann die Dokumentation durch Bildmaterial und/oder Kopien der Begleitpapiere ergänzt werden. In jedem Fall sollte der Prüfvorgang der Beförderung zugeordnet werden können (dies kann auch DV-technisch geschehen, wenn die Belege andruckfähig sind).

Die verwendeten Checklisten sollten Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten. Diese Datenschutzhinweise müssen nicht auf der Checkliste selbst oder einer Anlage zur Verfügung gestellt werden. Praktikable Optionen hierzu sind Verweise darauf, dass die Datenschutzhinweise

- beim Werkschutz eingesehen werden können
- über einen QR-Code abgerufen werden können
- auf der Unternehmens-Webseite abgerufen werden können [URL bzw. LINK]

Die dem Leitfaden beigefügten beispielhaften Checklisten enthalten einen entsprechend anzupassenden Verweis in der Fußzeile.

Nachfolgend finden Sie einen „Katalog möglicher Prüfpunkte (vor Beladung)“, die von sicherheitstechnischer Relevanz sind. Zielsetzung dieses Leitfadens ist es, dass sich jeder Betroffene daraus einen eigenen Katalog zusammenstellen kann, der dann für Überprüfungen verwendet wird. Grundsätzlich gilt, dass nicht alle Punkte einer Checkliste abgearbeitet werden müssen, da einzelne Prüfpunkte nur für bestimmte Beförderungsarten (z.B. Transporte in festverbundenen Tanks) Bedeutung haben können.

Ergänzend ist beispielhaft je eine Checkliste für den Versand loser Ware (Tankfahrzeuge, Tankcontainer, Silofahrzeuge) und für den Versand verpackter Ware beigefügt. Diese können als konkrete Arbeitshilfen unmittelbar für Kontrollen gemäß Abschnitt 7.5.1 ADR (vor Beladung) eingesetzt werden.

Kontrollen sind gemäß 7.5.1.3 ADR auch vor dem Entladen vorzunehmen. Hier steht die Frage im Vordergrund, ob ein festgestellter Mangel einer sicheren Entladung entgegensteht; Abhilfe- und Schutzmaßnahmen sind dann im Einzelfall festzulegen.

Katalog möglicher Prüfpunkte

(Sicherheit der Beförderungseinheit – nur offensichtliche Mängel)
Eine Beladung darf nur erfolgen, wenn am Fahrzeug / Container keine Beschädigung vorliegt, die die Unversehrtheit des Fahrzeugs / Containers oder der zu verladenden Versandstücke beeinträchtigt (z.B. kann ein abstehender Metallwinkel oder ein herausstehender Nagel Säcke aufreißen). Gefordert wird eine Sichtprüfung, anhand welcher offensichtliche Mängel, ohne Einbeziehung besonderer technischer Hilfsmittel und ohne vertiefte fahrzeugtechnische Kenntnisse (siehe RSEB 7-6.3), festgestellt werden können.

1. Außen am Fahrzeug (wie beispielsweise)

- Fahrzeuguntersuchung (Plaketten sind gültig / ggf. schriftliche Bestätigung des Termins zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung)
- CSC (ACEP)/UIC (entsprechendes Schild/Plakette angebracht und gültig)
- Tankschild bei Tankcontainern (Tankcode / Angabe Ladegut und Prüffristen)
- Wechselbehälter und Sattelauflieger für den kombinierten Verkehr sind mit der Eigentümeridentifizierung für europäische Ladeeinheiten (ILU-Code) versehen
- Räder/Reifen (offensichtlich in Ordnung, allgemeiner Zustand: z. B. Profiltiefe)
- Stahl-/Textilgewebe nicht frei sichtbar
- Beleuchtungseinrichtungen voll funktionsfähig und nicht beschädigt
- Keine Leckagen (Tanks, Domdeckel, Ausläufe oder Bedienungsarmaturen dicht)
- Rahmen und Zuggabel (z. B. keine tiefen Risse oder Verformungen, keine starke Korrosion, keine „Schräglage“ des Aufliegers)
- Keine gefährlichen Produktanhaftungen (an Tanks und Aufbauten, vor und nach der Be- und Entladung)
- Verriegelungen des Containers auf dem Fahrzeug (Twist-Lock) vollständig, unbeschädigt, wirksam

2. Ladeeinrichtungen (wie beispielsweise)

- Plane (in Ordnung, ohne Risse etc., wenn Plane durch Vorschriften gefordert wird bzw. zulässig ist)
- Ladefläche und Bordwände oder Aufbau offensichtlich in Ordnung und Ladungssicherung möglich
- Saubere und unbeschädigte Ladefläche (z. B. keine hochstehenden Nägel)
- Erdungsanschluss vorhanden und gekennzeichnet (bei Straßentankfahrzeugen, Tankcontainern und Silofahrzeugen)

3. Ausrichtung und Kennzeichnung der Beförderungseinheit

- Schutzausrüstung der Fahrzeugbesatzung (Warnweste, Schutzhandschuhe, Augenschutz, Beleuchtungsgerät, Sicherheitsschuhe, körperbedeckende Kleidung; falls erforderlich: Augenspülflüssigkeit, Atemschutz, Helm)
- Fahrzeugbezogene Ausrüstung (Unterlegkeil, zwei selbststehende Warnzeichen; falls erforderlich: Schaufel (langstielig aus Metall; ggf. Klappspaten), Kanalabdeckung, Auffangbehälter)
- Feuerlöscher (Anzahl, Größe, Prüfdatum, augenscheinlich in Ordnung, verplombt)
- Orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln gesetzt und gegebenenfalls Gefahr-und UN-Nummer angebracht)

- Großzettel (Placard) / Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe („Fisch und Baum“) angebracht (z.B. an Tanks, Containern und Wechselaufbauten) / Kennzeichen „Erstickungsgefahr“, z. B. für Trockeneis, ggf. angebracht (an Fahrzeug, Tanks, Containern und Wechselbehältern)

4. Dokumente (Begleitpapiere, im Fahrerhaus mitzuführen)

- Beförderungspapier (mit allen erforderlichen Angaben vorhanden)
- Schriftliche Weisungen vorhanden (Hinweis: Mit dem ADR 2027 wurden die schriftlichen Weisungen sprachlich überarbeitet. Die Version nach ADR 2025 kann bis 31.12.2027 weiterverwendet werden.)
- Für Fahrzeuge mit einem Aufbau nach EN12642 Code XL wird empfohlen, ein gültiges Zertifikat mitzuführen
- ADR-Schulungsbescheinigung des Fahrers gemäß Kapitel 8.2 ADR vorhanden und gültig
- Fahrzeugführer führt einen für das Fahrzeug gültigen Führerschein mit
- Gegebenenfalls Fahrwegbestimmung gem. §35a GGVSEB und Bescheinigung gem. §35(4) GGVSEB/ vorhanden und gültig. Bei Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen gem. §35c GGVSEB entsprechende Kontrolle erforderlich
- Gegebenenfalls bilaterales Abkommen / multilaterales Übereinkommen / einzelstaatliche Genehmigung vorhanden und gültig
- Lichtbildausweis gemäß 1.10.1.4. ADR / 8.1.2.1 ADR für jedes Mitglieder der Besatzung

5. Fahrzeugführer/Mitglieder der Fahrzeugbesatzung

- Eignung des Fahrzeugführers (keine offensichtliche Übermüdung, keine Alkoholisierung, kein Drogenkonsum erkennbar)
- Personenbeförderungsverbot beachtet
- Rauchverbot bei Ladearbeiten (bei der Eingangskontrolle darauf hinweisen, muss an der Ladestelle vermittelt und durchgesetzt werden)
- Verbot von Feuer oder offenem Licht beachtet

6. Ladung

- Versandstücke ausreichend gekennzeichnet (Gefahrzettel / Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe („Fisch und Baum“), UN-Nr.)
- Versandstücke ohne Produktanhaftungen und unbeschädigt
- Wenn Ausrichtungspfeile vorgeschrieben sind: Ausrichtung der Versandstücke in Übereinstimmung mit diesen Kennzeichen
- Zusammenladeverbote beachtet
- Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln
- Ladung ordnungsgemäß gestaut und gesichert

VCI-Checkliste – Stand 05.11.2026 mit ADR 2027

KONTROLLEN NACH 7.5.1 ADR – FÜR LOSE WARE

(Tankfahrzeuge Tankcontainer Silofahrzeuge)

Allgemeine Angaben

Datum:_____ **Transportfirma:**_____

Fahrzeugkennzeichen:_____ **Anhängerkennzeichen:**_____

Name des Fahrers:_____ **Containernummer:**_____

n.a. = nicht anwendbar

Fahrzeugsicherheit	**ja**	**nein**	**n.a.**
1. Gültige Fahrzeugplaketten (Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung)?	☐	☐	☐
2. CSC (ACEP)/UIC-Schild vorhanden und gültig? (7.1.3 ADR)	☐	☐	☐
3. Tankschild / Ladegutangabe vorhanden und gültig? (6.8.2.5. ADR)	☐	☐	☐
4. Reifen in Ordnung?	☐	☐	☐
5. Beleuchtungseinrichtungen in Ordnung?	☐	☐	☐
6. Keine Undichtigkeiten an Tanks/Armaturen*?* (6.8.2.1.1 ADR)	☐	☐	☐
7. Rahmen oder Zuggabel nicht stark verformt oder korrodiert	☐	☐	☐
8. Keine Produktanhaftungen vor/nach Be-/Entladung*?* (4.3.2.3.5 ADR)	☐	☐	☐
9. Erdung intakt? (6.8.2.1.26 und 7.5.10 ADR*)*	☐	☐	☐
10. Füllungsgrad eingehalten? (4.3.2.2 ADR) *	☐	☐	☐
11. Zulässiges Gesamtgewicht eingehalten? *	☐	☐	☐
Ausrüstung			
12. Schutzausrüstung für die Fahrzeugbesatzung vorhanden? (5.4.3 ADR und 8.1.5 ADR)	☐	☐	☐
Kennzeichnung			
13. Fahrzeugbezogene Ausrüstung vorhanden? (5.4.3 ADR und 8.1.5 ADR) (z. B. Unterlegkeil, Warnzeichen)	☐	☐	☐
14. Feuerlöschausrüstung vorschriftenkonform vorhanden? (8.1.4 ADR) *(z.B. Anzahl, Prüfdatum, Plombe)*	☐	☐	☐
15. Orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln) gesetzt? (5.3.2 und 8.1.3 ADR)	☐	☐	☐
16. Großzettel/Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe angebracht? (5.3.1 u. 8.1.3 ADR)	☐	☐	☐
Dokumente			
17. Beförderungspapier vorhanden? (5.4.1 ADR	☐	☐	☐
18. Schriftliche Weisungen vorhanden? (5.4.3 ADR)	☐	☐	☐
19. Gültige Zulassungsbescheinigung vorhanden? (9.1.3 und 6.8.2.3 ADR)	☐	☐	☐
20. Gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorhanden? (8.2.1 ADR)	☐	☐	☐
21. Ggf. Fahrwegbestimmung vorhanden (§35a GGVSEB) / Bescheinigung Bahn/Binnenschiff?	☐	☐	☐
22. Ggf. Sondervereinbarung vorhanden? (vgl. 8.1.2.2 ADR) / Ausnahmegenehmigung Nr._____	☐	☐	☐
23. Lichtbildausweis vorhanden? (gem. 1.10.1.4 ADR, 8.1.2.1 ADR)	☐	☐	☐
Fahrzeugführer			
24. Offensichtliche Eignung des Fahrzeugführers gegeben?	☐	☐	☐
Mitglieder der Fahrzeugbesatzung			
25. Personenbeförderungsverbot beachtet? (8.3.1 ADR)	☐	☐	☐
26. Rauchverbot bei Ladearbeiten beachtet? (7.5.9 / 8.3.5 ADR)	☐	☐	☐
27. Verbot von Feuer und offenem Licht beachtet? (8.5 ADR / S1)	☐	☐	☐

***** Nach der Beladung zu prüfen

Sonstige Bemerkungen:_____

Unterschrift Fahrer:_____ **Unterschrift Prüfer:**_____

Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können beim Werkschutz eingesehen werden ODER über den QR-Code abgerufen werden ODER auf unserer Webseite abgerufen werden [URL bzw. LINK].

VCI-Checkliste – Stand 05.11.2026 mit ADR 2027

KONTROLLEN NACH 7.5.1 ADR – VERPACKTE WARE

Allgemeine Angaben

Datum:_____ **Transportfirma:**_____

Fahrzeugkennzeichen:_____ **Anhängerkennzeichen:**_____

Name des Fahrers:_____ **Containernummer:**_____

n.a. = nicht anwendbar

Fahrzeugsicherheit	**ja**	**nein**	**n.a.**
1. Gültige Fahrzeugplaketten (Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung)?	☐	☐	☐
2. CSC (ACEP)/UIC-Schild vorhanden und gültig? (7.1.3 ADR)	☐	☐	☐
3. Reifen in Ordnung?	☐	☐	☐
4. Beleuchtungseinrichtungen in Ordnung?	☐	☐	☐
5. Rahmen oder Zuggabel nicht stark verformt oder korrodiert	☐	☐	☐
6. Ladewände/Bordwände/Aufbau/Plane in Ordnung und Ladungssicherung möglich?	☐	☐	☐
7. Saubere/r und unbeschädigte/r Ladefläche/Container gegeben? (7.5.1.1/7.5.1.3 ADR)	☐	☐	☐
8. Bautechnische Eignung des Großcontainers gegeben? (7.1.3 ADR) *	☐	☐	☐
9. Zulässiges Gesamtgewicht eingehalten? *	☐	☐	☐
* Nach der Beladung prüfen			
Ausrüstung/Kennzeichnung			
10. Schutzausrüstung für die Fahrzeugbesatzung vorhanden? (5.4.3 ADR und 8.1.5 ADR)	☐	☐	☐
11. Fahrzeugbezogene Ausrüstung vorhanden? (5.4.3 ADR und 8.1.5 ADR) *(z. B. Unterlegkeil, Warnzeichen)*	☐	☐	☐
12. Feuerlöschausrüstung vorschriftenkonform vorhanden? (8.1.4 ADR) *(z.B. Anzahl, Prüfdatum, Plombe)*	☐	☐	☐
13. Orangefarbene Kennzeichnung (Warntafeln) gesetzt? (5.3.2 und 8.1.3 ADR)	☐	☐	☐
14. Großzettel/Kennzeichen z.B. umweltgefährdende Stoffe, Erstickungsgefahr angebracht? (5.3, 5.5.3 und 8.1.3 ADR)	☐	☐	☐
Dokumente			
15. Beförderungspapier vorhanden? (5.4.1 ADR	☐	☐	☐
16. Schriftliche Weisungen vorhanden? (5.4.3 ADR)	☐	☐	☐
17. Gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorhanden? (8.2.1 ADR)	☐	☐	☐
18. Ggf. Fahrwegbestimmung vorhanden (§35a GGVSEB) / Bescheinigung Bahn/Binnenschiff?	☐	☐	☐
19. Ggf. Sondervereinbarung vorhanden? (vgl. 8.1.2.2 ADR) / Ausnahmegenehmigung Nr._____	☐	☐	☐
20. Lichtbildausweis vorhanden? (gem. 1.10.1.4 ADR, 8.1.2.1 ADR)	☐	☐	☐
Ladung			
21. Versandstücke mit Gefahrzettel/UN-Nr. gekennzeichnet? (5.2.1 und 5.2.2 ADR)	☐	☐	☐
22. Versandstück ohne Produktanhaftungen und unbeschädigt? (4.1.1.1 ADR)	☐	☐	☐
23. Zusammenladeverbote beachtet (7.5.2 ADR)	☐	☐	☐
24. Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln beachtet? (7.5.4 ADR)	☐	☐	☐
25. Ausrichtung der Versandstücke in Übereinstimmung mit den Ausrichtungspfeilen (7.5.1.5 ADR)	☐	☐	☐
26. Ladung ordnungsgemäß gesichert und gestaut? (7.5.7 ADR)	☐	☐	☐
27. Container/wechselaufbauten auf dem Fahrzeug gesichert (Twist-Locks)?	☐	☐	☐
Fahrzeugführer/Mitglieder der Fahrzeugbesatzung			
28. Offensichtliche Eignung des Fahrzeugführers gegeben?	☐	☐	☐
29. Personenbeförderungsverbot beachtet? (8.3.1 ADR)	☐	☐	☐
30. Rauchverbot bei Ladearbeiten beachtet? (7.5.9 / 8.3.5 ADR)	☐	☐	☐
31. Verbot von Feuer und offenem Licht beachtet? (8.5 ADR / S1)	☐	☐	☐

Sonstige Bemerkungen:_____

Unterschrift Fahrer:_____ **Unterschrift Prüfer:**_____

Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können beim Werkschutz eingesehen werden ODER über den QR-Code abgerufen werden ODER auf unserer Webseite abgerufen werden [URL bzw. LINK].